

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in der Sitzung am 27.06.2019 folgende

**Abweichungssatzung  
zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schotten vom 12.09.2016 (EBS)**

beschlossen:

**§ 1**

In Abweichung zu § 13 Abs. 1 EBS, der den Ausbau beidseitiger Gehwege fordert, ist die Erschließungsanlage „Im Heinzenhof“ in Betzenrod soweit sie innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Auf der Hefe“ liegt mit nur einseitig ausgebautem Gehweg endgültig hergestellt.

**§ 2**

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schotten, den 01.07.2019

Der Magistrat der Stadt Schotten

Schaab  
Bürgermeisterin